

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 247/07 B

L 2 U 144/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 U 149/99 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung
am 4. Dezember 2007 durch den Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie
die Richter **K r u s c h i n s k y** und **D r. B e c k e r** sowie den ehrenamtlichen
Richter **S t e i n** und die ehrenamtliche Richterin **G r ü t z m a c h e r**
für Recht erkannt:

Auf die Beschwerde der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 27. Juni 2007 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Streitig ist die Anerkennung und Entschädigung von Berufskrankheiten. Das Sozialgericht hat die darauf gerichtete Klage durch Urteil vom 23. Oktober 2006 abgewiesen, das der Klägerin am 29. November 2006 zugestellt wurde. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2006, von der Post abgestempelt am 21. Dezember 2006, adressiert an das "Landessozialgericht BW., Haufstr. 5, 70169 Stuttgart" hat die Klägerin Berufung eingelegt, die erst am 8. Januar 2007 beim Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einging. Das LSG hat durch Urteil vom 27. Juni 2007 die Berufung als unzulässig verworfen, weil sie nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist (§ 151 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>), die am 29. Dezember 2006 abgelaufen sei, bei ihm eingegangen sei. Der Klägerin sei auch keine Wiedereinsetzung nach § 67 SGG zu gewähren, weil die Fristversäumnis aufgrund der nicht korrekten Adressierung nicht ohne Verschulden eingetreten sei. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde.

II

- 2 Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Das angefochtene Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 27. Juni 2007 beruht auf einem Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Es ist daher aufzuheben und die Sache an das LSG gemäß § 160a Abs 5 SGG zurückzuverweisen.
- 3 Die Klägerin macht geltend, das LSG sei von dem Beschluss des Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vom 29. Dezember 1994 (2 BvR 106/93 - NJW 1995, 1210) abgewichen und hätte ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren müssen. Mit diesen Ausführungen rügt sie sinngemäß, das LSG habe verfahrensfehlerhaft statt eines Sachurteils ein Prozessurteil erlassen und damit gegen § 158 SGG verstoßen. Dies reicht für die Bezeichnung eines Verfahrensmangels als Zulassungsgrund aus (§ 160a Abs 2 Satz 3, § 160 Abs 2 Nr 3 SGG; Beschluss des Senats vom 26. Juni 2007 - B 2 U 118/07 B).
- 4 Die Beschwerde ist begründet. Das angefochtene Urteil des LSG ist unter Verletzung der §§ 67, 151, 158 SGG ergangen. Das LSG hätte die Berufung der Klägerin nicht durch Prozessurteil wegen Versäumnung der Berufungsfrist verwerfen dürfen, sondern ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 67 SGG gewähren und in der Sache entscheiden müssen.
- 5 Das Überschreiten der Berufungsfrist kann der Klägerin nach den Umständen des Falles nicht als Verschulden, das eine Wiedereinsetzung nach § 67 SGG ausschließt, zugerechnet werden. Der aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Anspruch auf wirkungsvollen Rechtsschutz ver-

bietet es den Gerichten, den Zugang zu den in den Verfahrensordnungen eingeräumten Instanzen in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht zu rechtfertigender Weise zu erschweren (vgl. nur BVerfGE 69, 381, 385; BVerfG Beschluss vom 29. Dezember 1994 - 2 BvR 106/93 - NJW 1995, 1210). Eine damit nicht zu vereinbarende Überspannung der Anforderungen für eine Wiedereinsetzung ist die nicht aufgrund einer entsprechenden Auskunft der Deutschen Post AG verifizierte Annahme, dass wegen einer unvollständigen Adressierung mit der Nichteinhaltung der Berufungsfrist zu rechnen war (BVerfG Beschluss vom 25. September 2000 - 1 BvR 2104/99 - SozR 3-1100 Art 103 Nr 8 = NJW 2001, 1566).

- 6 Das LSG hat darauf abgehoben, dass die Adressenangabe in mehrfacher Hinsicht (Bezeichnung des Gerichts, Straßenname, Postleitzahl) unrichtig gewesen sei. Gleichwohl war mit den enthaltenen Angaben eine eindeutige Zuordnung ohne weiteres möglich, da es in Stuttgart nur ein "Landessozialgericht" gibt. Unter solchen Umständen muss der Absender, der auf die Organisation der Postbeförderung keinen Einfluss und in die Tätigkeit des Ermittlungsdienstes keinen Einblick hat, darauf vertrauen können, dass innerhalb einer Zeitspanne von acht Tagen, darunter fünf Werktagen zwischen der Abstempelung des Briefes am 21. Dezember 2006 und dem Fristablauf am 29. Dezember 2006 der Schriftsatz den Empfänger rechtzeitig erreicht. Bei dieser Zeitspanne kann angesichts einer normalen Postlaufzeit von drei Tagen zuzüglich der vom BVerfG in dem Beschluss vom 25. September 2000 angeführten Verzögerung von zwei Tagen bei Einschaltung des Ermittlungsdienstes der Post wegen unzureichender Adressierung ein Überschreiten der Berufungsfrist dem Rechtsuchenden nicht als Verschulden angelastet werden. Im Übrigen ist zu beachten, dass auch Verzögerungen aufgrund einer besonderen Beanspruchung der Post, etwa vor Feiertagen, nicht zu Lasten der Rechtsuchenden gehen dürfen (BVerfG Beschluss vom 29. Dezember 1994 - 2 BvR 106/93 - NJW 1995, 1210 mwN).
- 7 Das LSG wird im wiedereröffneten Berufungsverfahren auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu entscheiden haben.

